

Reglement über die Ausrichtung städtischer Sonderbeiträge an die Kosten des Musikunterrichts

vom 15. Juni 2021

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die Ausrichtung städtischer Sonderbeiträge an die Kosten des Musikunterrichts,

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren zum Bezug von städtischen Sonderbeiträgen an die Kosten des Musikunterrichts sowie die Höhe der auszurichtenden Sonderbeiträge.

Art. 2 Grundsatz der Gesuchstellung

¹ Sonderbeiträge werden nur auf begründetes Gesuch der Anspruchsberechtigten oder ihrer Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet.

² Das Gesuch um Ausrichtung von Sonderbeiträgen an die Kosten des Musikunterrichts enthält mindestens folgende Angaben und die dazugehörigen Unterlagen:

- a. Angaben zum steuerpflichtigen Einkommen
- b. Angaben zum steuerpflichtigen Vermögen
- c. aktuellste Veranlagungsverfügung
- d. Angaben zur Höhe der Semestergebühren
- e. aktuellste Rechnung der Musikschule für die Semestergebühren oder anderweitige Belege für die Kosten des Musikunterrichts

³ Dem Gesuch können weitere sachdienliche Unterlagen beigelegt werden.

⁴ Die Gesuche sind schriftlich und spätestens bis zum Ende des betreffenden Semesters bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Bereich Kultur der Stadt Schaffhausen prüft die eingereichten Gesuche auf deren Begründetheit und entscheidet über die Ausrichtung der Sonderbeiträge.

² Ablehnende Entscheide erfolgen in Form einer anfechtbaren Verfügung.

³ Der Bereich Kultur stellt die notwendigen Formulare zur Verfügung und macht sie auf geeignete Weise den Anspruchsberechtigten und den Musikschulen zugänglich.

Art. 4 Höhe der Sonderbeiträge

¹ Die Sonderbeiträge an die Kosten des Musikunterrichts richten sich nach dem anrechenbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler.

² Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerpflichtigen Einkommen zuzüglich 10% des steuerpflichtigen Vermögens.

³ Die Höhe der Sonderbeiträge ist gemäss nachfolgender Schwellenwerte abgestuft:

Anrechenbares Einkommen	Höhe des Sonderbeitrages
bis 30'000 Franken	80% der Semestergebühren
30'001 bis 35'000 Franken	70% der Semestergebühren
35'001 bis 40'000 Franken	60% der Semestergebühren
40'001 bis 45'000 Franken	50% der Semestergebühren
45'001 bis 50'000 Franken	40% der Semestergebühren
50'001 bis 55'000 Franken	30% der Semestergebühren
55'001 bis 60'000 Franken	20% der Semestergebühren
60'001 bis 65'000 Franken	10% der Semestergebühren
Über 65'000 Franken	Kein Anspruch auf Sonderbeiträge

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.